

Feststellung gemäß § 5 UVPG

EWE Netz GmbH

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 08. Mai 2025 — CUX24-090-8.1-

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg hat mit Schreiben vom 10.12.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG am Standort Zum Heidkamp, 27412 Westertimke, Gemarkung Westertimke, Flur 5, Flurstück 162/108 beantragt.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die

- Errichtung und der Betrieb eines Flüssiggas-Tanklagers mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t einschließlich Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§5, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls (standortbezogene Vorprüfung) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Der Standort des beantragten Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich eines ausgewiesenen Gewerbegebiets (Bebauungsplan Nr. 2 Gewerbegebiet Timke-Park) in der Gemeinde Westertimke. Die Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt mehr als 350 m. (EU-) Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Denkmäler oder sonstige Objekte befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage nicht.

Das Vorhabengrundstück befindet sich jedoch innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIa des ausgewiesenen Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Tarmstedt. Die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets durch das Vorhaben wird als sehr gering eingeschätzt, da im ordnungsgemäßen Betrieb des Vorhabens eine Beeinträchtigung des GW-Leiters ausgeschlossen werden kann.

Eine Beeinträchtigung von besonders schützenswerter Flora und Fauna kann aufgrund der gewählten Örtlichkeit (ausgewiesenes Gewerbegebiet) ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g Aspekte wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.